

Beginn: **17.00 Uhr**
Ende: **21.45 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27. Januar 2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Ortsbesichtigungen
 - 1.1 Antrag Pinsel Alfons auf Abbruch des alten Wohnhauses und einer Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Eggolsheim (Hartmannstraße 32)
 - 1.2 Antrag Oszinda Stefan auf Abbruch des Wohnhauses und der Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 92, Gemarkung Eggolsheim (Winkelgasse 6)
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.12.2014 (ö.T.)
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.12.2014 (ö.T.)
4. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 13.01.2015 (ö.T.)
5. Bauantrag Wideburg Iris und Harald, Heroldsbach: Umbau des denkmalgeschützten Wohngebäudes Rosenaustraße 1, Eggolsheim, Erläuterung durch Herrn Architekt Jürgen Schönfelder
6. Vorstellung der Eckzahlen zum Haushalt 2015
7. Festlegung von 6 Vertretern für das „Leitungsgremium Interkommunale Zusammenarbeit“ mit Altendorf, Buttenheim und Hallerndorf
8. Bestätigung des neugewählten Kommandanten der FFW Unterstürmig und seines Stellvertreters
9. Bebauungsplan Weigelshofen, Im Moos: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und anderer Beteiligter; Satzungsbeschluss
10. Resolution zur Ablehnung einer Gleichstromtrasse im Gemeindebereich Markt Eggolsheim
11. Städtebauförderung - Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung eines ISEK
12. Wünsche und Anfragen

Zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wurde unter Zustimmung aller Beratungsberechtigten folgender Punkt:

- 5.1 Bauantrag Pfister Stefan, Weigelshofen
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des Gästehauses
Bauort: Fl.Nr. 5, Gemarkung Weigelshofen (Eggerbachstraße 22)

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 21

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Peter Eismann – bis 19.45 Uhr
Dorothea Göller
Arnulf Koy
Stefan Pfister – ab 18.50 Uhr
Monika Dittmann
Ute Pfister
Ralf Geisler
Helmut Amon
Erich Weis
Irmgard Heckmann
Uwe Rziha
Rudolf Fischer
Stefan Rickert
Christian Dormann
Josef Arneth
Dr. Reinhard Stang
Wolfgang Nagengast

Ortssprecher:

Zacharias Zehner
Carina Heinlein

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Agnes Fronhöfer

Schriftführer:

Holger Arneth

Weitere Anwesende:

Presse:

Marquard Och (NN)

Zuhörer: 7

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wurde folgender Tagesordnungspunkt:

- 5.1 Bauantrag Pfister Stefan, Weigelshofen
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des Gästehauses
Bauort: Fl.Nr. 5, Gemarkung Weigelshofen (Eggerbachstraße 22)

Abstimmung: 20/0

1. Ortsbesichtigungen

1.1 Antrag Pinsel Alfons auf Abbruch des alten Wohnhauses und einer Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Eggolsheim (Hartmannstraße 32)

Mit Schreiben vom 08.01.2015 legt Herr Pinsel den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des alten Wohnhauses und der Scheune auf dem Anwesen Hartmannstraße 32 vor. Das Anwesen befindet sich im denkmalgeschützten Ensemble Eggolsheim.

Gemäß Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 13.11.2014 muss das Wohnhaus im Hinblick auf die vorhandene Gefährdungssituation abgebrochen werden. Dies ist problematisch, da die Zufahrt zum alten Wohnhaus mit Baumaschinen nicht möglich ist. Dadurch erhöht sich der finanzielle Aufwand, der laut Mitteilung des Eigentümers von ihm nicht tragbar ist. Durch den Abbruch der nach Ansicht des Antragstellers baufälligen Scheune wäre die Zufahrt zum alten Haus frei und dieses könnte mit geringem finanziellem Aufwand abgebrochen werden. Außerdem teilt der Antragsteller mit, dass er die Scheune nicht nutzen könne, da er keine Zufahrtsmöglichkeit habe; das Scheunentor befindet sich nämlich auf der der Straße „Am Schwedengraben“ abgewandten Nordseite. Die Sanierungskosten von geschätzt ca. 70.000,00 € bis 80.000,00 € wären unwirtschaftlich.

Im Rahmen einer Ortseinsicht hat Herr Dr. Pick vom Landesamt für Denkmalpflege mit Herrn Müller, Landratsamt, und Herrn Pinsel das Anwesen besichtigt und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei dem Vorhaben sind Belange der Denkmalpflege wegen der Zugehörigkeit zu dem nach Artikel 1 Absatz 3 ausgewiesenen Ensemble Eggolsheim betroffen. Aber auch ohne Einzelbaudenkmaleigenschaft nach Artikel 1 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz kann festgestellt werden, dass die Scheune für die nach Osten ausgerichtete Ansicht des Ensembles von erheblicher Bedeutung ist. Der Zustand scheint durchaus sanierungsfähig.“

Das rückseitige kleine ehemalige Wohnhaus hätte unter Umständen ggf. auch Denkmaleigenschaft besessen. Die südöstliche Gebäudeecke ist allerdings schon erheblich abgesunken. Da sich das gesamte Gebäude in einem konstruktiv katastrophalen und nicht mehr denkmalgerecht sanierungsfähigen Zustand befindet, ist hier ein Abbruch auch aus denkmalfachlicher Sicht hinzunehmen. Der statisch bedenkliche Zustand erzeugt durch die geringe Nähe zu dem Nachbargebäude eine Gefährdung der Verkehrssicherheit, weshalb auf einen gegebenen Handlungszwang sowie die Verkehrssicherungspflicht hingewiesen worden ist.

Ein unter Umständen entstehender sog. denkmalpflegerischer Mehraufwand für Sicherungs- und Sanierungsarbeiten an der Scheune wäre vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel mit denkmalfachlichen Fördermitteln (Landesamt für Denkmalpflege, Oberfrankenstiftung) förderfähig. Um diese bewerten zu können, bedarf es eines entsprechenden Maßnahmenkonzeptes mit Kostenberechnung.

Dr. Pick
Oberkonservator“

Beschluss:

Dem Abbruch des alten Wohnhauses wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege zugestimmt, da es sich nicht mehr in einem denkmalgerechten, sanierungsfähigen Zustand befindet.

Abstimmung: 20/0

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege ist festzustellen, dass die Scheune allerdings sanierungsfähig und der Erhalt für das Ensemble Eggolsheim von Bedeutung ist. Daher sollte eine Sanierung dem Abbruch vorgezogen werden. Um den Antragstellern eine sinnvolle Nutzung zu ermöglichen, sollte der Einbau eines zusätzlichen Tores auf der Südseite mit Zufahrt von der Straße „Am Schwedengraben“ zugelassen werden. Die Gemeindeverwaltung würde in diesem Falle die Eigentümer bei der Beantragung von Zuwendungen für eine Sanierung der Scheune unterstützen. Allerdings wurde seitens der Eigentümer klar signalisiert, dass auch die Scheune abgerissen werden soll und kein Interesse an einer Sanierung des Objektes besteht. Der Gemeinderat akzeptiert diese Meinung und stimmt dem Abbruch der Scheune zu.

Abstimmung: 19/1**1.2 Antrag Oszinda Stefan auf Abbruch des Wohnhauses und der Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 92, Gemarkung Eggolsheim (Winkelgasse 6)**

Der Antragsteller hat den Antrag auf Abbruch des Hauses und der Scheune auf dem Anwesen Winkelgasse 6 am 23.12.2014 beim Markt Eggolsheim eingereicht. Das Anwesen befindet sich im denkmalgeschützten Ensemble Eggolsheim.

Ein Ortstermin des Sachbearbeiters am Landratsamt Forchheim mit Herrn Dr. Robert Pick vom Landesamt für Denkmalpflege und 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann erfolgte am 20.01.2015. Die maßgebende Stellungnahme von Herrn Dr. Pick wird voraussichtlich nicht bis zur Sitzung des Marktgemeinderates vorliegen.

Aufgrund des relativ schlechten baulichen Zustands des Wohngebäudes könnte ggf. der Abbruch in Kauf genommen werden, sofern zumindest die Scheune auf dem Anwesen erhalten werden könnte.

Beschluss:

Dem Abbruch des Wohnhauses wird unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege zugestimmt.

Es ist festzustellen, dass die Scheune sanierungsfähig und der Erhalt für das Ensemble Eggolsheim von Bedeutung ist. Daher ist es wünschenswert, die Scheune zu erhalten. Die Gemeindeverwaltung wird die Eigentümer bei der Beantragung von Zuwendungen für die Sanierung der Scheune unterstützen.

Abstimmung: 20/0**2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.12.2014 (Ö.T.)****Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 20/0**3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.12.2014 (Ö.T.)****Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 20/0

4. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 13.01.2015 (ö.T.)

Vom Inhalt der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses hat der Marktgemeinderat Kenntnis genommen. Er stimmt den Empfehlungen bzw. den ausdrücklich gefassten Beschlussvorschlägen unter Berücksichtigung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Ergänzungen vollinhaltlich zu.

Nrn. der Niederschrift:

- 3.4 Bauantrag Bettina Bähr, Rettern
Bauvorhaben: Anbau an eine bestehende Unterstellhalle
Bauort: Fl.Nr. 4810, Gemarkung Eggolsheim (Am Schwedengraben)

Abstimmung: 20/0

5. Bauantrag Wideburg Iris und Harald, Heroldsbach
Umbau des denkmalgeschützten Wohngebäudes Rosenaustraße 1, Eggolsheim
Erläuterung durch Herrn Architekt Jürgen Schönfelder

Der Bauantrag betrifft den Umbau des ehemaligen Stallgebäudes zu Wohnzwecken. Um im Dachgeschoss des Nebengebäudes eine weitere Wohnung erschließen zu können, ist vorgesehen, den Zugang über eine außenliegende Treppenanlage zu errichten. Diese führt nach Norden auf Gemeindegrund im Bereich des Mühlbaches. Mit einem entsprechenden Kaufantrag für diese Fläche haben sich Bauausschuss und Marktgemeinderat bereits in den Sitzungen vom 17.09.2013 bzw. 30.09.2013 befasst. Dabei wurde ein Verkauf der Fläche abgelehnt. Um die Sanierung des Anwesens nicht zu gefährden, sollte der Architekt gebeten werden, eine Lösung zu erarbeiten, nach der die Außentreppe errichtet werden kann und der Zugang zum Bachbett für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten dennoch ermöglicht wird.

Der mit den vorliegenden Planungen beauftragte Architekt Jürgen Schönfelder wird die Planung im Rahmen einer Visualisierung in der Sitzung erläutern. Die erforderlichen Stellplätze sind in der zum Anwesen dazugehörigen angrenzenden Scheune vorgesehen.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 18/3

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im späteren Verlauf der Sitzung behandelt. Stefan Pfister war deshalb zur Beratung und Beschlussfassung anwesend.

5.1 Bauantrag Pfister Stefan, Weigelshofen
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des Gästehauses
Bauort: Fl.Nr. 5, Gemarkung Weigelshofen (Eggerbachstraße 22)

Der Bauantrag beinhaltet den bisherigen baulichen Zustand sowie die im Zuge der vorgesehenen Sanierung des Hauses durchzuführenden Anpassungen. Dabei sind insbesondere verschiedene brandschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen an der Bausubstanz und zusätzlich ein zweiter baulicher Rettungsweg am Südwestgiebel vorgesehen. Diese Planvariante ist mit den Nachbarn abgesprochen. Die schriftliche Einverständniserklärung im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung wurde allerdings an die rechtliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde gekoppelt. Der erforderliche Brandschutznachweis wird dem Landratsamt gesondert vorgelegt.

Die Außenansichten ändern sich durch die vorgelegte Planung nur durch das am Südostgiebel angebaute Fluchttreppenhaus, das aus brandschutztechnischen Gründen notwendig ist.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 20/0

6. Vorstellung der Eckzahlen zum Haushalt 2015

Weiterhin gute finanzielle Ausstattung durch den Verwaltungshaushalt – aber hohes Investitionsaufkommen:

Die Voraussetzungen für den Markt Eggolsheim zur Erfüllung seiner Aufgaben für das Haushaltsjahr 2015 sind nach wie vor gegeben. Wenn gleich sich die finanzielle Situation aufgrund der geschmolzenen Rücklage nicht mehr so komfortabel darstellt wie noch zu Beginn des Haushaltsjahres 2014. Wie in mehreren Berichten zuvor beschrieben, konnte durch die Vermarktung von Gewerbeflächen aus dem Haushaltsjahr 2013 ein deutlicher Überschuss erwirtschaftet werden, welcher der allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnte. Die allg. Rücklage konnte somit nach Ausgleich der Sollfehlbeträge aus Vorjahren zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 auf gut 2,6 Mio. Euro erhöht werden. Eine Rücklage, die auch notwendig war, um die Finanzierung von anfallenden Investitionen im Haushaltsjahr 2014 ohne neue Kreditaufnahmen gewährleisten zu können. Zwar ist das vergangene Haushaltsjahr noch nicht vollständig abgeschlossen, so lässt sich zum heutigen Zeitpunkt jedoch bereits festhalten, dass der im ursprünglichen Haushaltsplan 2014 veranschlagte Defizitbetrag in Höhe von 1,13 Mio. Euro definitiv nicht eingehalten werden kann. Bereits im Haushaltszwischenbericht zur bisherigen Abwicklung des Haushaltsjahres 2014 vom 26.09.2014 wurden die Einzelheiten im Wesentlichen beschrieben und vorausgesagt, dass aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben, speziell beim Erwerb von Grundstücken (Flächen entlang der Bahnlinie in Höhe von ca. 740.000,- Euro), das geplante Haushaltsdefizit überschritten und bei voraussichtlich 1,5 – 1,8 Mio. Euro liegen wird.

Zum damaligen Betrachtungszeitpunkt ist man noch davon ausgegangen, dass im Vermögenshaushalt u. a. mit Einnahmen aus dem Sand- und Kiesabbau durch die Fa. Roth in Höhe von 350.000,- Euro gerechnet werden kann. Hier konnten bis zum Jahresende jedoch nur etwas mehr als 200.000,- Euro vereinnahmt werden. Eine endgültige Abrechnung über die abgebauten Mengen erfolgt im Februar dieses Jahres. Hier ist zwar noch mit einer Einnahme zu rechnen, jedoch nicht in der Höhe, um die ursprünglich geplanten 350.000,- Euro erreichen zu können. Hier ist voraussichtlich mit Mindereinnahmen in Höhe von 100.000,- Euro zu rechnen.

Auch die geplante Einnahme aus dem Grundstücksverkauf an die Fa. Höllein, mit der im Haushaltszwischenbericht noch bis zum Jahresende gerechnet wurde, konnte bis zum Jahresende 2014 tatsächlich nicht erzielt werden. Hier hat die Verwaltung ursprünglich mit Einnahmen in Höhe von ca. 400.000,- Euro gerechnet. Der Notartermin zum genannten Grundstücksgeschäft soll in Kürze stattfinden. Die Einnahmen würden dann jedoch für das Haushaltsjahr 2015 neu veranschlagt.

Aufgrund der Nichtvereinnahmung der o. g. Positionen, mit denen jedoch im Haushaltszwischenbericht noch bis zum Jahresende gerechnet wurde, wird sich das voraussichtliche Defizit entsprechend weiter vergrößern. Nach aktuellem Stand geht die Verwaltung davon aus, dass nach Abschluss der letzten Abrechnungen für das Jahr 2014 das gesamte Haushaltsdefizit bei ca. 2 – 2,1 Mio. Euro liegen wird, welches aus Mitteln der allg. Rücklage zu decken ist. Lt. Haushaltsplanung wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 mit einem Defizit (= Entnahme aus der allg. Rücklage) in Höhe von 1,13 Mio. Euro geplant. Dieses Defizit wird folglich nach Abschluss des Haushaltsjahres 2014 mit knapp 1 Mio. Euro überschritten.

Zur Finanzierung der Investitionskosten im Haushaltsjahr 2015 stehen somit Mittel aus der allg. Rücklage in Höhe von voraussichtlich 500.000,-- Euro bis 600.000,-- Euro zur Verfügung.

Der Markt Eggolsheim betreibt in den letzten Jahren ein sehr hohes Investitionsaufkommen. Während in den Jahren 2007 – 2010 im Durchschnitt 3,3 Mio. Euro investiert wurden, belaufen sich die Investitionskosten in den Jahren 2011 – 2014 auf durchschnittlich 6,1 Mio. Euro pro Jahr; die Schule ist hierbei nicht mit eingerechnet.

Dies ist für die Größenordnung der Gemeinde und auch im Verhältnis zum Verwaltungshaushalt (Volumen der letzten Jahre im Durchschnitt 8,4 Mio. Euro) ein nicht unerhebliches Investitionsniveau, das mit entsprechenden Einnahmen finanziert werden muss.

Umso wichtiger ist die Tatsache, dass sich die finanzielle Situation des Verwaltungshaushaltes weiterhin positiv entwickelt. Während 2012 tatsächlich lediglich 75.000,-- Euro vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt zugeführt werden konnten, betrug der Überschuss des Verwaltungshaushaltes im Jahr 2013 bereits 800.000,-- Euro. Auch im zurückliegenden Haushaltsjahr geht die Verwaltung davon aus, dass mit dem ursprünglich geplanten Zubehörsbetrag in Höhe von 826.000,-- Euro nach Abschluss der letzten Abrechnungen annähernd gerechnet werden kann. Der Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt wird dem Vermögenshaushalt zugeführt und dient der Finanzierung von Investitionskosten.

Erfreulich sind die Mitteilungen zur Finanzausstattung durch den kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2015. Die Schlüsselzuweisungen für den Markt Eggolsheim betragen 1.123.000,-- EUR; nochmals eine Steigerung zum Vorjahr um 43.000,-- EUR. Aufgrund der deutlich gestiegenen Steuerkraft des Marktes Eggolsheim ist in den Folgejahren jedoch mit keinem weiteren Anstieg der Schlüsselzuweisungen zu rechnen. Ziel der Gemeinde sollte es jedoch auch weiterhin sein, eine möglichst große Steuerkraft zu erzielen, um somit auch die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten aus eigenen Mitteln finanzieren zu können.

Weiterhin erfreulich sind die Bekanntmachungen zu der zu erwartenden Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeteiligung sowie der Beteiligung an der Einkommensteuerersatzleistung. Hier ist zusammen gerechnet erstmals mit Einnahmen von über 4 Mio. EUR zu rechnen. Allein bei der Beteiligung an der Einkommensteuer ist mit einer Summe von 3,6 Mio. Euro zu rechnen. Im Vergleich: 2010 konnten hierbei 2,5 Mio. vereinnahmt werden. Das bedeutet einen Anstieg innerhalb von 5 Jahren von 1,1 Mio. Euro. Das bestätigt ein weiteres Mal, dass die wirtschaftliche Entwicklung unserer Bürgerinnen und Bürger auch nachhaltig eine sehr Positive ist.

Eine gestiegene Steuerkraft bedeutet jedoch auch auf der Ausgabenseite höhere Ausgaben im Bereich der Kreisumlage. Zwar hat der Landkreis geplant, seinen Hebesatz für die Kreisumlage von 52,5 % auf 51,5 % zu senken, allerdings wird dies nicht ausreichend sein, um die gestiegene Steuerkraft auszugleichen. Die Steuerkraft für den Markt Eggolsheim ist von 4.745.043 Euro (2014) auf 5.075.626 Euro für 2015 gestiegen. Das bedeutet für den Markt Eggolsheim einen Anstieg bei der Kreisumlage von 123.000,-- Euro. Es ist mit 2.614.000,-- Euro an Kreisumlage zu planen.

Die Eckzahlen zum Verwaltungshaushalt 2015 sehen wie folgt aus:

<u>Vorläufige Eckzahlen zum Verwaltungshaushalt 2015</u>			
die wichtigsten Einnahmen:		die wichtigsten Ausgaben:	
<u>Steuern und allgemeine Zuweisungen:</u>			
- Gewerbesteuer (380 v. H.):	1.250.000,00 €	- Personalausgaben *) :	2.200.000,00 €
- Grundsteuer A (350 v. H.):	48.000,00 €	- sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand *) :	2.715.000,00 €
- Grundsteuer B (350 v. H.):	580.000,00 €	- Zuschüsse für laufende Zwecke:	523.700,00 €
- Anteil an der Einkommen- u. Umsatzsteuer:	3.719.000,00 €	- Betriebskostenumlage AZV:	200.000,00 €
- Pauschale Finanzaufweisung	106.000,00 €	- Zinsen:	170.000,00 €
- Einkommensteuersersatzleistung:	292.000,00 €	- Gewerbesteuerumlage:	230.000,00 €
- Schlüsselzuweisungen:	1.123.000,00 €	- Kreisumlage:	2.614.000,00 €
<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</u>			
- Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren:	594.400,00 €		
- Mieten und Pachten *) :	515.900,00 €		
- Zuschüsse f. laufende Zwecke:	743.000,00 €		
<u>Sonstige Einnahmen:</u>			
- Konzessionsabgabe:	160.000,00 €		
<u>Zuführung an den Vermögenshaushalt:</u>			
<u>ca. 1.100.000,-- €</u>			

*) = erste Schätzung. Detaillierte Absprachen mit den zuständigen Fachbereichen folgen noch.

Wahrscheinlich kann für das Haushaltsjahr 2015 erstmals seit 2008 wieder eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt von über 1 Mio. Euro erreicht werden.

Nähere Einzelheiten erfolgen mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfs nach Abschluss der Mittelanforderungen mit den jeweiligen Stellen. Diese steht auch im Bereich des Vermögenshaushaltes noch aus. In den nächsten Tagen finden noch abschließende Gespräche mit den entsprechenden Stellen statt, um eine möglichst genaue Veranschlagung der bevorstehenden Investitionen vornehmen zu können.

Es ist geplant, nach Abschluss dieser Gespräche für die nächste Marktgemeinderatssitzung im Februar einen ersten konkreten Haushaltsplanentwurf auf Grundlage der soeben beschriebenen Eckdaten vorzulegen.

7. Festlegung von 6 Vertretern für das „Leitungsgremium Interkommunale Zusammenarbeit“ mit Altendorf, Buttenheim und Hallerndorf

Beschluss:

Für das Leitungsgremium werden folgende Mitglieder bestimmt:

1. 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Vertreter aus der Rathausverwaltung
3. 2. Bürgermeister Georg Eismann
4. 3. Bürgermeister Günter Honeck
5. Stefan Pfister
6. Arnulf Koy

Abstimmung: 20/0

8. Bestätigung des neugewählten Kommandanten der FFW Unterstürmig und seines Stellvertreters

Nach Art. 8 BayFwG (Bayer. Feuerwehrgesetz) bedürfen der gewählte Kommandant und sein Stellvertreter der Bestätigung durch die Gemeinde/Marktgemeinderat. Die Bestätigung ist auch bei der Wiederwahl durchzuführen. Die FFW Unterstürmig hat am 10.01.2015 neu gewählt.

Kommandant ist Arneth Christian, Weingarten 7, Unterstürmig.
Stellvertreter ist Bähr Andreas, Schießbergstr. 20, Unterstürmig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt den vorgenannten gewählten Kommandanten und seinen Stellvertreter gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG.

Abstimmung: 20/0

9. Bebauungsplan Weigelshofen, Im Moos Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und anderer Beteiligter; Satzungsbeschluss

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1.Landratsamt Forchheim

1.1 FB 63 Müllabfuhr:

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des LRA Forchheim FB 63 zur Kenntnis. Die Grundstücke liegen an einer durchgängig befahrbaren Straße und können von den Müllfahrzeugen direkt angefahren werden. Auf die Ausweisung separater Stellplätze wird daher verzichtet. Auf den Beschluss vom 30.09.2014 dazu wird verwiesen.

Abstimmung: 20/0

1.2 FB 41 Bauordnung (rechtlich):

Die neu aufgenommene Festsetzung Punkt B 3.0 enthält in Klammern einen Verweis auf § 23 Abs. 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). § 23 BauNVO hat keinen Absatz 6. Es ist wohl § 23 Abs. 5 BauNVO gemeint.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt den Hinweis des LRA Forchheim FB 41 zur Kenntnis. Die Festsetzung wird entsprechend korrigiert.

Abstimmung: 20/0

1.3 Untere Naturschutzbehörde:

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 und 14.03.2014 Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgegeben. Dabei wurden keine Einwendungen bzw. Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit des Bereichs abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.09.2014 wurde bereits eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.

Der nun vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan (Stand 30.09.2014) beinhaltet nunmehr einen Umweltbericht, eine Eingriffsbilanzierung und Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Planentwurf mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung berücksichtigt die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in sehr lobenswerter Art und Weise. Die Erweiterung des Geltungsbereichs, die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und das Erhaltungsgebot für die am Weg vorhandenen Gehölze werden sehr begrüßt.

Aufgrund der Nähe zum Eggerbach ist mit dem Vorkommen von nachtaktiven Insekten zu rechnen. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Baugebiet über seine Beleuchtung nicht zu einer „Falle“ für nachtaktive Insekten werden kann. Dazu sollte eine bauplanungsrechtliche Festsetzung getroffen werden, wonach im Geltungsbereich des B-Plans zur Beleuchtung der öffentlichen Flächen ausschließlich Natrium-Niederdruckdampflampen oder LED-Lampen zu verwenden sind und sämtliche Lampentypen, die im Blaubereich abstrahlen, wie z. B. superaktinische Röhren, Quecksilberdampflampen usw. unzulässig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Die angeregte Festsetzung zu den Beleuchtungseinrichtungen wird in den Festsetzungen ergänzt.

Abstimmung: 20/0

1.4 FB 44 Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht:

Es besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird jedoch empfohlen, unter „Festsetzungen – 11. Schallschutz“ die Formulierung „West- und Südseite“ durch „Südwest- und Südostseite“ zu ersetzen.

Wasserrecht:

Von diesem Bebauungsplan sind keine Wasserschutzgebiete oder festgesetzte bzw. einstweilig sicher-gestellte Überschwemmungsgebiete betroffen.

Nachdem sich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe des Eggerbaches (Gewässer 3. Ordnung) befindet, ist es notwendig, die fachlichen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des LRA Forchheim FB 44 zur Kenntnis. Die Formulierung in der Festsetzung 11 wird geändert. Das WWA Kronach wurde im Verfahren beteiligt und entsprechende Festlegungen getroffen.

Abstimmung: 20/0

1.5 FB 52 Tiefbau:

Auf unsere Stellungnahme vom 28.08.2014 wird verwiesen. Die Stellungnahme bleibt inhaltlich bestehen.

Stellungnahme vom 28.08.2014:

1. Die Einmündung der Erschließungsstraße „Mühlwiesenweg“ in die Kreisstraße FO 5 ist anhand der Vorschrift RAS-K-1 auszubilden. Auch die Schleppkurven der Fahrzeuge sind nachzuweisen.
2. Die Zufahrt auf die Kreisstraße FO 5 muss ausschließlich über den Mühlwiesenweg erfolgen. Weitere (direkte) Zufahrten zur Kreisstraße FO 5 dürfen nicht angelegt werden.
3. Die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsstraße „Mühlwiesenweg“ sind so herzustellen, dass weder Oberflächenwasser der Kreisstraße FO 5 zugeleitet, noch der Wasserabfluss der Kreisstraße sowie der angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden kann. Gegebenenfalls sind an der Einmündung Einlaufschächte anzubringen.

4. *An der Einmündung des Mühlwiesenweges ist längs der Kreisstraße FO 5 eine 5-zeilige Großsteinpflastermulde anzulegen.*
5. *Im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße ist ein Sichtfeld (L = 110 m / 70 m, SH = 10 m) von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln und sonstigen Gegenständen, die eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße FO 5 überschreiten, freizuhalten.*
6. *Die durch den Bau der Erschließungsstraße/n anfallenden Kosten trägt gem. § 12 (1) FStrG/Art. 32 (1) BayStrWG der Markt Eggolsheim.*
7. *Im Bereich des Sichtfeldes an der Einmündung in die Kreisstraße FO 5 ist das gemeindliche Schild „Grüß Gott in Weigelshofen“ zu versetzen.*
8. *Der Antragssteller ist verpflichtet, die Straßen während der Ausführung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
Die verursachten Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.*
9. *Für alle Schäden, die dem Landkreis Forchheim im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr, der die Arbeiten so durchzuführen hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.*
10. *Sowohl der Beginn als auch die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.*
11. *Evtl. notwendige Verkehrssperrungen sind rechtzeitig bei der Verkehrsbehörde am Landratsamt Forchheim FB 32 zu beantragen.*
12. *Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte der aus der Ortsmitte bereits bestehende Gehweg entsprechend verlängert werden, um einen Anschluss an das neu entstehende Baugebiet zu gewährleisten.
Der dafür notwendige Grunderwerb und der evtl. Bau sowie die Festlegung der genauen Trassen ist durch den Markt Eggolsheim durchzuführen.*
13. *Der Wasserabfluss der Kreisstraße FO 5 muss stets gewährleistet sein.*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des LRA Forchheim FB 52 zur Kenntnis. Es wird auf den dazu gefassten Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.09.2014 verwiesen. Die genannten Maßnahmen werden im Zuge der Erschließungsplanung und im Rahmen der Baumaßnahme „Ortsdurchfahrt Weigelshofen“ nach Möglichkeit berücksichtigt, Kostenvereinbarungen werden im Zuge dessen mit dem Landratsamt getroffen.

Abstimmung: 20/0

2. Bayerischer Bauernverband

Die oben genannte Planung wurde uns als Träger öffentlicher Belange nochmals zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Auch hinsichtlich des Beschlussbuchauszuges zur Marktgemeinderatssitzung vom 30.09.2014 bestehen folgende Anmerkungen:

Bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist dem Grünordnungsplan unter Punkt 4. zu entnehmen, dass ein Ausgleichsfaktor von 0,2 bis 0,5 angesetzt werden soll. Warum hier nun wieder die Obergrenze herangezogen wird und zudem der rechnerische Ausgleichsbedarf von 946 m² auch noch überschritten wird, ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht verständlich. Jeden Tag gehen in Bayern rund 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Damit verschwinden der Fläche nach jeden dritten Tag zwei landwirtschaftliche Betriebe. Seit 1970 hat die landwirtschaftliche Nutzfläche in Bayern um 500.000 Hektar abgenommen. Das entspricht der heutigen Acker- und Grünlandfläche Niederbayerns. Auch in der Gemeinde Eggolsheim sind durch Autobahn- und ICE-Ausbau, Kiesabbau, Wohn- und Gewerbegebiete große Flächen für die Landwirtschaft verloren gegangen. Für eine übermäßige Ausweisung von Ausgleichsflächen ist daher keine Fläche übrig! Wenn schon eine Ausgleichsfläche notwendig ist und keine andere Lösung – z. B. durch Festsetzung einer Ersatzzahlung – möglich ist, so ist auch der geringstmögliche Faktor für den Ausgleich anzusetzen. Im vorliegenden Fall ist dies also der Faktor 0,2 um die Ausgleichsfläche auf das in Ihrem Beschlussbuchauszug genannte „unvermeidbare, verträgliche Maß“ zu reduzieren.

Der an das Planungsgebiet angrenzende Weg Fl.-Nr. 1304 dient als Haupteerschließungsweg der Landwirte zu ihren Flächen, daher ist eine ausreichende Durchfahrtsbreite für den landwirtschaftlichen Verkehr beizubehalten. Erntemaschinen wie Mähdrescher und Feldhäcksler erreichen dabei Außenbreiten von 3,50 m.

Wie Sie auf die im Beschlussbuch genannten Zufahrtsbreiten von 5,30 m kommen, ist mir nicht ersichtlich, da der Weg derzeit eine ausgebaute Fahrbahnbreite von ca. 3 Metern besitzt. Lediglich entlang des Friedhofs ist der Seitenstreifen teilweise befestigt, um Parkmöglichkeiten für die Friedhofsbesucher zu schaffen. Gerade hier gibt es immer wieder Probleme für die Landwirte mit parkenden Fahrzeugen. Eine ausreichende Durchfahrtsbreite ist daher unbedingt sicher zu stellen. Bei max. 3,50 m Außenbreite ist hier eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m unbedingt notwendig. Denkbar ist auch, ein Parkverbot einzurichten, um ein ungehindertes Durchfahren landwirtschaftlicher Fahrzeuge sicherzustellen. Auch am landwirtschaftlichen Weg Fl.-Nr. 271 ist eine ausreichende Durchfahrtsbreite für landwirtschaftliche Fahrzeuge sicherzustellen.

Eine eventuell erforderliche Umbindung bzw. Verlegung von Drainagen ist mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzusprechen. Rein vorsorglich weisen wir nochmals darauf hin, bei Geländeabgrabungen bzw. Aufschüttungen darauf zu achten, dass es zu keiner Änderung der Grundwasserverhältnisse bzw. der Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers und damit negativen Einflüssen auf die Ertragsfähigkeit der Nutzflächen kommt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zur Kenntnis.

Die Eingriffsbewertung erfolgte gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, in dem Ackerflächen in die Kategorie I oben einzuordnen sind. Bei einer Spanne zur Festlegung des Kompensationsfaktors von 0,2 bis 0,5 entspricht dies einem Wert von 0,4 bis 0,5. Da die Eingriffsfläche durch Grundwassernähe und landschaftsprägenden Obstbaumbestand die Tendenz zu Kategorie II aufweist, wurde hier der obere Wert (0,5) gewählt. Der Ausgleich ist im direkten Anschluss an die Eingriffsfläche zudem auf kleinräumigen Ackerrestflächen vorgesehen. Eine wirtschaftliche Ackernutzung wäre hier ohnehin kaum möglich. Die Fläche dient zudem in Gewässernähe als Pufferstreifen.

Der Weg Fl.Nr. 271 ist im Bereich des Baugebietes 5,68 bis 6,64 m breit; dies wird auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anbaugeräten als ausreichend erachtet; eine Veränderung ist aus Sicht des Marktgemeinderates daher nicht notwendig.

Die Straße am Friedhof weist im Bereich des Baugebietes eine Gesamtflächenbreite von ca. 7,80 m auf. Unter Berücksichtigung des bestehenden Grünstreifens mit Graben in einer Breite von 2,50 m hat eine künftige Erschließungsstraße eine Breite von ca. 5,30 m. Weniger als 5,00 m wird die künftige Straße somit nicht aufweisen. Die Stellplätze am Friedhof befinden sich auf Friedhofsgelände. Vorhandene Drainagen werden im Vorfeld der Erschließung vom Markt Eggolsheim geprüft und mit den Grundstückseigentümern besprochen (vgl. Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.09.2014). Ein Hinweis zur Auffindung von bestehenden Drainagen wird im Bebauungsplan ergänzt.

Abstimmung: 20/0

3. Bayernwerk AG

Wir bedanken uns für die Beteiligung am genannten Verfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.09.2014.

Stellungnahme vom 02.09.2014:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden (im beiliegenden Lageplan, M 1:1000, eingezeichnet).

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bitte senden Sie uns nach Abschluss des Verfahrens den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG zur Kenntnis. Es wird auf den Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.09.2014 verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, der Bayernwerk AG eine Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Begründung zukommen zu lassen.

Abstimmung: 20/0

4. Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2014.

Stellungnahme vom 27.08.2014:

Der ZWE verlegt im Zuge der Sanierung OD Weigelshofen eine Auskreuzung bis Baugebiet „Moos“!

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe zur Kenntnis. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Ortsdurchfahrt wird die Auskreuzung berücksichtigt.

Abstimmung: 20/0

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

In der zugesandten Mitteilung erfolgte „keine Äußerung“. Die erste Stellungnahme wurde bereits am 30.09.2014 behandelt.

Weitere Stellungnahmen von Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange bzw. von Bürgern sind nicht eingegangen. Somit kann unter Berücksichtigung der oben beschlossenen und bereits vorab vom Ingenieurbüro Sauer & Harrer eingearbeiteten Ergänzungen der Satzungsbeschluss erfolgen.

Satzungsbeschluss:

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Marktgemeinderat Eggolsheim den Bebauungsplan „Weigelshofen-Im Moos“ unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse als Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht vom 19.01.2015.
2. Begründung vom 19.01.2015.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Eggolsheim, den

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

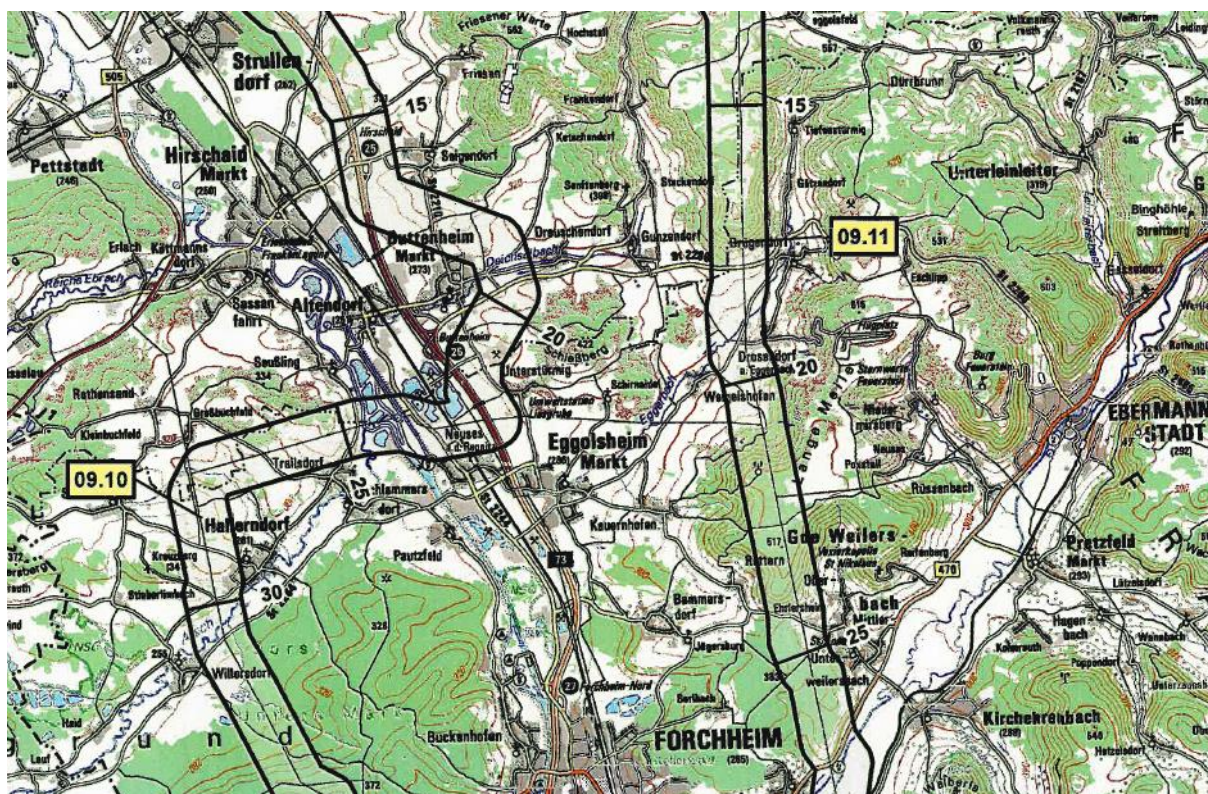
Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: 20/0

10. Resolution gegen die geplante Alternativtrasse zur Gleichstrompassage „Süd-Ost“ im Gemeindegebiet Eggolsheim

Der Verlauf der von den Netzbetreibern favorisierten Gleichstromtrasse ist östlich von Nürnberg vorgesehen. Ein alternativer Verlauf dieser Trasse könnte allerdings auch den Markt Eggolsheim treffen. Die alternative Variante verläuft zwischen den Orten Unterstürmig, Neuses und Hallerndorf. Würde dieser Trassenverlauf verwirklicht, wäre auch die Nachbargemeinde Hallerndorf betroffen. Der Gemeinderat Hallerndorf und auch die weiteren betroffenen Gemeinden Hausen und Heroldsbach haben bereits Resolutionen gegen diesen geplanten alternativen Verlauf der Gleichstromtrasse beschlossen.

Der Markt Eggolsheim ist sogar von zwei Alternativtrassen 09.10 und 09.11 betroffen. Der Markt Eggolsheim ist gegen diese alternativen Gleichstromtrassen. Es wird deshalb vorgeschlagen, ebenfalls eine Resolution zu verfassen und sich damit an die verschiedenen beteiligten Stellen (Wirtschaftsministerium, Netzbetreiber usw.) zu wenden, um zusammen mit den anderen betroffenen Gemeinden Gehör zu finden.



Beschluss:

Mit dem im April 2013 vom Bundestag verabschiedeten Bundesbedarfsplangesetz wurde für 36 Vorhaben zum Ausbau der Höchstspannungsnetze der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgelegt.

Das Vorhaben Nr. 5, die „Gleichstromtrasse Süd-Ost“, betrifft die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) von Bad Lauchstädt bei Halle nach Meitingen bei Augsburg. Begründet wird dieses Vorhaben mit den Engpässen im Stromtransport nach Bayern und dem gleichzeitig massiven Zubau von regenerativen Energien in Sachsen und Thüringen. Alternativen zu dieser Stromleitung, wie

z. B. der Einsatz von Stromspeichern, bestehenden Bahnüberleitungen oder die Errichtung von Gas-kraftwerken in Verbindung mit der Nutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur wurden aus Sicht des Marktes Eggolsheim bisher zu wenig berücksichtigt, obwohl sie technisch heute schon möglich und energiepolitisch sinnvoll wären.

Deshalb fasst der Markt Eggolsheim im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger und im Schluß mit den anderen von den Planungen betroffenen Landkreisen und Kommunen folgende Resolution:

1. Der Markt Eggolsheim liegt in einer Region, die nicht nur von ihrer relativ guten Wirtschaftslage, sondern auch von einer intakten Umwelt und Natur lebt. Auch wenn die Vorzugstrasse nicht durch das Gemeindegebiet verläuft, sind zwei Alternativtrassen in Planung, die das Gemeindegebiet queren. Der Markt Eggolsheim und seine Bürger haben schon in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um regionale Energiequellen zu erschließen und damit eine dezentrale Energieversorgung zu erreichen. Daher erscheinen diese Alternativtrassen durch das Gemeindegebiet nicht erforderlich und werden abgelehnt.
2. Es gibt bislang keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen einer Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung auf Mensch und Natur. Auch die Strahlenschutzkommission, ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, kann derzeit keine Angaben machen über belastbare Schwellenwerte für Wahrnehmungs-, Belästigungs-, Schmerz- und Gefährdungseffekte und empfiehlt weitere Untersuchungen, vor allem in Form von Humanstudien unter gut kontrollierten Bedingungen.
3. Ziel des Marktes Eggolsheim ist ein hoher Anteil an erneuerbaren Energien. Schon jetzt ist der Anteil des im Gemeindegebiet mit 2 Biogasanlagen, zahlreichen Photovoltaik- und auch einigen Wasserkraftwerken erzeugten regenerativen Stroms vergleichsweise hoch. Es wird deshalb die gezielte Regionalisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Schaffung von Strom- und Energiespeichermöglichkeiten gefordert.
4. Die geplante HGÜ-Trasse verunstaltet die Landschaft und führt durch die Umzingelung von Städten und Gemeinden zu weiteren Belastungen für Bürgerinnen und Bürger. Sie trägt zum weiteren Landverbrauch bei und beeinträchtigt die Nutzbarkeit dringend benötigter landwirtschaftlicher Flächen. Zudem schränkt es die Planung der Gemeinden massiv ein. Die bisher vorgelegten Planungen der „Gleichstromtrasse Süd-Ost“ werden daher abgelehnt.
5. Der Markt Eggolsheim ist bereits durch bestehende zahlreiche überregionale Infrastruktureinrichtungen entlang des Regnitztales extrem belastet durch: Bundesautobahn BAB A 73, Bahntrasse mit aktuellen Ausbauplänen im Zusammenhang mit dem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld, Bahnstromleitung, Main-Donau-Kanal, Ferngas- und Fernwasserleitung sowie der 380 kV-Leitung Hausen-Würgau.
6. Durch den im Bereich Unterstürmig-Neuses eingezeichneten Trassenkorridor 09.10 dürfte auch das Schutzgebiet der Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe tangiert werden. Diese Wasserversorgung ist nicht nur für Eggolsheim, sondern auch für die benachbarten Gemeinden Buttenheim und Hallerndorf von höchster Bedeutung. In diesem Schutzgebiet werden Baumaßnahmen für Mastbauten abgelehnt.
7. Der Trassenkorridor 09.11 führt durch das Gebiet des Naturparks Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst und ist schon deshalb abzulehnen.
8. Der Markt Eggolsheim spricht sich somit gegen die Umsetzung der bisherigen Planungen aus. Es wird gefordert, dass die Notwendigkeit der „Gleichstromtrasse Süd-Ost“ im Hinblick auf bereits im Bau befindliche bzw. geplante Lückenschlüsse im Stromübertragungsnetz sowie die Erhöhung der Übertragungsleistung bereits bestehender Stromleitungen erneut geprüft wird. Auch der Einsatz von Strom- und Gasspeichern sowie die gezielte Regionalisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch eine Untersuchung von unabhängiger Seite sollte berücksichtigt werden.
9. Sollte der Bundesgesetzgeber an der Trasse festhalten, wird für das Gemeindegebiet eine Erdverkabelung gefordert.

Abstimmung: 20/0

11. Städtebauförderung - Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung eines ISEK

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.12.2014 wurde über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines ISEK für den Ort Eggolsheim entschieden. Als Vergabevorschlag wurde das Büro Meyer-Schwab-Heckelsmüller aus Altdorf bei Nürnberg ausgewählt. Dieser Vergabevorschlag, das zugrundeliegende Auswahlverfahren sowie der vorliegende Vertragsentwurf wurden zwischenzeitlich mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde erteilt und liegt der Gemeindeverwaltung vor.

Der Vertragsentwurf incl. Zeitplan ist mit der Sitzungsladung als PDF-Dokument den Marktgemeinderäten zugegangen. Die Gesamtkosten des Vertragsentwurfes erstrecken sich auf 68.068,-- € brutto. Es handelt sich um ein Pauschalangebot, bei dem Fahrtkosten sowie bürogebundene Nebenkosten bereits enthalten sind. Über das Angebot hinausgehende Leistungen werden mit einem Stundensatz von 65,-- € verrechnet, je zus. Anfahrt 48,-- €. Als Bearbeitungszeit werden 12-15 Monate angesetzt.

Für das Verfahren zur Erstellung eines Entwicklungskonzeptes wurden in der Bedarfsmitteilung 80.000,-- € an Gesamtkosten kalkuliert und bei der Regierung von Oberfranken angemeldet. Hieraus ergäben sich Fördermittel in Höhe von 48.000,-- € (Fördersatz 60 %), so dass der Eigenanteil bei etwa 32.000,-- € liegen würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Leistungen zur Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes an das Büro Meyer-Schwab-Heckelsmüller aus Altdorf bei Nürnberg zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt auf Grundlage des Vertragsentwurfes vom 15.12.2014 mit der Angebotssumme von 68.068,-- €. Für das gesamte Verfahren ist der Betrag von 80.000,-- € an Haushaltsmitteln für 2015 vorzusehen. Als Zuwendungen aus der Städtebauförderung werden 48.000,-- € eingeplant.

Abstimmung: 20/0

12. Wünsche und Anfragen

12.1 Wasserversorgung Drosendorf – Auftrag zu einem geologischen Gutachten

Bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 30.09.2014 wurde der Marktgemeinderat aufgrund der mikrobiologischen Grenzwertüberschreitungen über die entsprechenden Maßnahmen bei der Trinkwasserversorgung informiert.

Mit Schreiben des Landratsamtes (Wasserrecht) vom 22.10.2014 wird dem Markt Eggolsheim empfohlen, die bereits im Jahr 1998 erlassene Wasserschutzgebietsverordnung, welche u. a. kein Verbot oder eine Einschränkung für das Ausbringen von Gärresten aus Biogasanlagen enthält, von einem entsprechenden Sachverständigen überprüfen und anpassen zu lassen. Es besteht auch nach Ansicht der Abteilung für Wasserrecht der Verdacht, dass die bakteriologischen Auffälligkeiten mit einer Aufbringung von Gärresten im Einzugsbereich der Quellen zusammenhängen können.

Auch bei der nach § 19 Trinkwasserverordnung durchgeführten Prüfung der Wasserversorgungsanlage am 11.12.2014 wurde diese Problematik mit Frau Träumer (Gesundheitsamt) und Herrn Saffer (Wasserwirtschaftsamt) thematisiert. Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

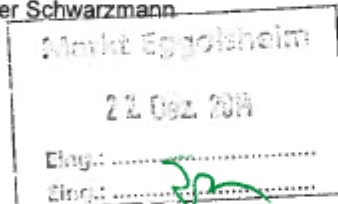


Landratsamt *R. Arneth*
Forchheim

Gesundheitsamt

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Markt Eggolsheim
Herrn Bürgermeister Schwarzmann
Hauptstr. 27
91330 Eggolsheim



Auskunft erteilt: Frau Träumer
Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Zimmer: 046, Haus A, Ebene 0
Telefon: 09191 86-3511
Telefax: 09191 86-3508
E-Mail: julia.traeumer@lra-fo.de

Unser Zeichen: 35 - Tm
Datum: 17.12.2014

**Vollzug der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) i.d.jew.akt. Fassung;
Niederschrift über die am 11.12.2014 erfolgte Prüfung der Wasserversorgungsanlage
Drosendorf des Marktes Eggolsheim nach § 19 Trinkwasserverordnung**

Besichtigungsteilnehmer:	Herr Arneth Herr Schneider Herr Saffer Frau Träumer	Markt Eggolsheim, Kämmerer Wassermeister ZV Eggolsheimer Grp. Wasserwirtschaftsamt Kronach LRA Forchheim - Gesundheitsamt
--------------------------	--	--

Jahresabgabemenge:	ca. 13 000 m ³
Art der Versorgungsanlage:	Quellwasserversorgung, Quelle I und Quelle II Beide Quellen liegen im Hangbereich unterhalb der Ortsverbindungsstraße Drosendorf - Segelflugplatz Feuerstein
Die WV-Anlage besteht aus:	Quelle I und Quelle II, ca. 25 m voneinander entfernt Quellsammelschacht mit freiem Zulauf zum Hochbehälter und Ortsnetz Hochbehälter 2x 100 m ³
Verwendungszweck:	Trinkwasser zur Versorgung der Ortschaft Drosendorf. Ein zweites Standbein oder ein Verbund zu einer anderen zentralen Wasserversorgung besteht nicht.
Desinfektion	ja, seit 10/2014 Chlorung mittels Natriumhypochlorit
Aufbereitung	nein; Feinstfiltration vor der Desinfektion muss nachgerüstet werden.

Ergebnisse der Trinkwasser- untersuchungen des abgegebenen Wassers:	Routinemäßige Untersuchungen im Sept. 2014 erneut mikrob. Verunreinigungen mit Nachweis von E. coli, Enterokokken und coliformen Keimen im Ortsnetz Drosendorf	Umfassende Untersuchung entsprechen der TrinkwV
Wasserschutzgebiet:	Verordnung erlassen: am 29.09.1998 , teilwirksames Schutzgebiet	
Wasserschutzzonen:	am Besichtigungstag keine Mängel erkennbar	

Gesamtbeurteilung und Maßnahmen:

Wie wir bei der Besichtigung erfahren haben, hat sich der Markt Eggolsheim bereits jetzt für eine dauerhafte Desinfektion des Trinkwassers entschieden.

Die Kontrolle der Chlorkonzentration im aufbereiteten Wasser hat im Rahmen der Betriebskontrolle täglich durch geschultes Personal zu erfolgen. Die Chlorwerte sind in einem Betriebstagebuch mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Messenden zu dokumentieren (entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten).

Da die Einhaltung des geforderten Trübungswertes von <0,2 FNU vor der Desinfektion bei einer Quellwasserversorgung nicht immer sicher zu gewährleisten ist, muss **zeitnah** eine Feinstfiltrationsanlage vor der Desinfektion nachgerüstet werden, um eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher durch eine unzureichende Chlorung des Trinkwassers auszuschließen.

Der in die Jahre gekommene Hochbehälter ist sanierungsbedürftig.

Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung des Gemeindeteiles Drosendorf sollte die Schaffung eines zweiten Standbeines (z. B. in Form einer Verbundleitung zu einem benachbarten Wasserversorger) geprüft werden.

Wie bereits von den Fachbehörden mitgeteilt, entspricht die Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahre 1998 nicht mehr den heutigen Anforderungen des Grundwasserschutzes. Eine geologische Überarbeitung der Wasserschutzzonen und Aktualisierung des Auflagenkataloges ist dringend erforderlich und zeitnah durchzuführen.

Das bereits beauftragte Gesamtkonzept für die Sanierung der Wasserversorgung und Überarbeitung des Wasserschutzgebietes bitten wir uns baldmöglichst vorzulegen.

Den Maßnahmeplan für die Wasserversorgung Drosendorf bitten wir zu überarbeiten und an die neuesten Gegebenheiten anzupassen (Ansprechpartner, Telefonnummern usw.). Insbesondere ist im Maßnahmeplan darzulegen, wie bei einer erforderlichen Unterbrechung der Wasserversorgung eine Notversorgung sichergestellt werden kann, welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist. Der Mindestinhalt eines Maßnahmeplans ist als Anlage beigefügt.



Dr. med. Fleischmann
Medizinaldirektorin

Verteiler:

1. FB 31 Öff. Sicherheit und Ordnung im Hause per Mail zur Kenntnis, ggf. weiteren Veranlassung
2. Wasserwirtschaftsamt Kronach per Mail (martin.saffer@wwa-kc.bayern.de) zur Kenntnis

Für die vorgeschriebene geologische Überarbeitung der Wasserschutzzone wurde folgendes Angebot eingeholt:



**GARTISER
GERMANN
& PIEWAK**
INGENIEURBÜRO
FÜR GEOTECHNIK
UND UMWELT GMBH

Gartiser, Germann & Piewak GmbH · Schützenstr. 5 · 96047 Bamberg

Gde. Eggolsheim
Herr 1. Bürgermeister Schwarzmann
Hauptstr. 27
91330 Eggolsheim

Schützenstraße 5 · 96047 Bamberg
Tel. (+49) 951 201796 · Fax 201795
www.geologie-franken.de
HRB Bamberg 2516, Geschäftsführer:
Dipl.-Geol. A. Gartiser Dipl.-Geol. C. Germann
Steuer-Nr.: 207/127/10072 FA Bamberg
Spk. Bamberg BLZ 770 500 00 Kto. 91611
IBAN: DE77 7705 0000 0000 0916 11
BIC: BYLADEM1SKB (Bamberg)

Honorarangebot		Nr.	01	
AG:	1. Bürgermeister Schwarzmann		Datum:	21.01.2015
Projekt:	Trinkwasserversorgung Drosendorf, Quelfassung Drosendorf		Projekt-Nr.:	154180
			Dipl.-Geologe:	Andreas Gartiser
Art:	Hydrogeologische Beratungen und Überarbeitung Wasserschutzgebiet (Prüfen bestehende WSG-Grenzen, Erstellen Vorschlag Schutzgebietenkatalog)		Durchführung:	nach Absprache
			Angebotsbindung:	3 Monate

Pos.	Leistungsbeschreibung	Einheit	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
------	-----------------------	---------	--------	-------------	-------------

3000 Gutachten und fachtechnische Betreuung

3300 Hydrogeologie (Wasserrecht)

3310	<u>Projektkoordination</u> Abstimmung mit Fachbeteiligten und Auftraggeber Koordination ergänzender Untersuchungen nach geschätztem Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), pauschaliert		psch.		150,00 €
3320	<u>Sichten und Auswerten von Unterlagen</u> Erheben, Beschaffen und Sichten von Unterlagen des Auftraggebers und der Fachbehörde, in Abhängigkeit der Aufgabenstellung, z.B.: - Ausbauplan Brunnen/Quellen - Pumpversuchs- und Profildaten/Schüttungsmessungen - Wasserverteilung und Aufbereitung/Ableitungen - Wasserbedarfszahlen (Rohdaten stellt AG) - Wasserrechtliche Daten - Klimatische und Hydrologische Daten - Kartenmaterialien (Topographie, Hydrogeologie) - Laborergebnisse (TrinkwV, EÜV) - Hydrogeologische Gutachten, Stellungnahmen - Regionalgeologische Daten (Bohrdaten, BIS) - Luftbilder, Flurkarten eventuelle Beschaffungskosten auf Nachweis Ermitteln fehlender Unterlagen nach geschätztem Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), pauschaliert		psch.		350,00 €
3330	<u>Fachtechnische Betreuung vor Ort</u> Begehung des Untersuchungsgebietes Begehung der Fassungsanlagen Aufnahme ausgewählter geologischer Aufschlüsse Schichtenaufnahmen, stratigraphische Zuordnung				

Pos.	Leistungsbeschreibung	Einheit	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Verifizierung geologischer Karten Begehung von GW-Aufschlüssen (GWM, Br., Quellen) Vorortmessungen (Wasserspiegel/Schüttung, Temp., el. Lf.) Überwachung/Mitwirken ergänzender Untersuchungen Ermitteln konkurrierender Nutzungen Abgleich von Flurgrenzen und konkurrierender Nutzungen mit vorliegenden Kartenmaterialien Überwachung ergänzender Untersuchungen An- und Abfahrtszeiten Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), geschätzt	Std.	4,00	70,00 €	280,00 €
3340	<u>Hydrogeologische Bewertung</u> Ermitteln aquiferspezifischer Kennzahlen Aus- und Bewertung vorliegender GW-Analysen Hydrogeologische Bilanzierung und Klassifizierung Überprüfen bestehendes Einzugs- und Wasserschutzgebiet unter Zugrundelegung der künftigen Jahresmengen gem. u.a. ff. Richtlinien und Merkblätter: - DVWK 1982): Ermittlung des nutzbaren Grund- wasserangebots, DVWK-Schriften 58/1 und 58/2 - LfW (1995): Leitlinien für die Ermittlung der Einzugsgebiete von Grundwassererschließungen, Materialien Nr. 52 - DVGW (2006): Richtlinien für Trinkwasserschutz- gebiete, 1. Teil, Schutzgebiete für Grundwasser Arbeitsblatt W 101 - LfU (2007): Wasserschutzgebiete für die öffent- liche Wasserversorgung, Teil 1: Wasserschutz- gebiete als Bereiche besonderer Vorsorge, MB LfU 1.2/7 Bewertung der wasserrechtlichen Entnahmen Ermitteln von Gefährdungspotentialen Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), geschätzt	Std.	6,00	70,00 €	420,00 €
3350	<u>Abschlußbericht</u> Dokumentation durchgeführter Maßnahmen Auswerten durchgeführter Untersuchungen Ergebnisbewertung, Schlussfolgerungen Vorschläge für ergänzende Untersuchungen Bewerten bestehendes Wasserschutzgebiet, Aufzeigen von Defiziten, Erstellen Vorschlag Schutzgebietskatalog Abrechnung erfolgt pauschal nach geschätztem Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), pauschaliert	psch.	1,00	500,00 €	500,00 €
3360	<u>Wasserrechtliche Antragsunterlagen</u>				
3361	<u>Wasserschutzgebiet</u> gem. WPBV vom 13. März 2000 Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG) Erstellung der Unterlagen, 5-fach auf Grundlage der künftig geplanten Entnahmen nach den Ergebnissen der durchgeführten Bewertung Abrechnung erfolgt pauschal nach geschätztem Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), pauschaliert	psch.	1,00	1.750,00 €	BP

Pos.	Leistungsbeschreibung	Einheit	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
3362	<u>Entnahmerecht</u> gem. WPBV vom 13. März 2000 Erlaubnis bzw. Bewilligung (§ 8 WHG) Erstellung der Unterlagen, 5-fach auf Grundlage der künftig geplanten Entnahmen nach den Ergebnissen der durchgeführten Bewertung Abrechnung erfolgt pauschal nach geschätztem Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), pauschaliert	psch.	1,00	1.350,00 €	BP
3370	*** Bedarfsposition <u>Weiterführende Beratung</u> Erstellung von Vorabzügen / Zwischenberichten Ergänzungen/Änderungen von Antragsunterlagen Erstellen von Aktenvermerken nach Ortstermin Neubeurteilung nach Planungsänderungen Wahrnehmung zusätzlicher Besprechungstermine, Vorbereitung und Teilnahme an Erörterungsterminen An- und Abfahrtszeiten Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand gem. § 3 HOAI (2013), geschätzt	Std.	1,00	70,00 €	BP
	Summe Positionen 3300 Hydrogeologie				1.700,00 €
4000 Nebenkosten					
4010	Allgemeinkosten Versand, Datenübertragungen, Digitalfotographie, Vervielfältigungen (Zeichnungen, Pläne, Texte) Arbeitsunterlagen, Fahrtkosten ≤ 15 km Abrechnung erfolgt prozentual aus der Summe der Personal- und Beratungskosten Pos. 3000 gem. § 14 HOAI (2013)	v.H.	5,00	aus Summe Pos. 3000 1.700,00 €	85,00 €
4020	Fahrtkosten > 15 km An- und Abfahrten zum Projekt, 2 x 26 An- und Abfahrten zu Fachbehörden/Beteiligten Geländefahrten Summe Fahrtkilometer	km	52 0 10 62	0,45 €	27,90 €
	Summe Positionen 4000 Nebenkosten				112,90 €
5000 Sonderpositionen					
Für zusätzliche und nicht einkalkulierte Leistungen gelten die nachfolgend aufgelisteten Einzelpreise.					
	Auftragnehmer	Std.	0,00	82,00 €	- €
	Sachgebietsleiter	Std.	0,00	73,00 €	- €
	Projektgeologe	Std.	0,00	68,00 €	- €
	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Std.	0,00	58,00 €	- €
	Geotechniker, Labortechniker	Std.	0,00	48,00 €	- €
	Schreibkraft, Zeichner	Std.	0,00	43,00 €	- €
	PKW	km	0,00	0,45 €	- €
	LKW Messtechnik	km	0,00	0,65 €	- €
	Auslagen (Verwaltungskosten, Gebühren)	psch.	0,00	na. Aufwand	- €
	Luftbilder Maßstab 1: 15.000 - 1: 30.000	Stck.	0,00	45,00 €	- €
	Eiltransport Laborproben < 10 kg	Stck.	0,00	20,00 €	- €
	Summe Positionen 5000 Sonderpositionen				- €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Einheit	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Kostenzusammenstellung					
3300	Hydrogeologie (Wasserrecht)				1.700,00 €
4000	Nebenkosten				112,90 €
5000	Sonderpositionen				- €
Summe					1.812,90 €
zzgl. 19 % MwSt.					344,45 €
Gesamtsumme					2.157,35 €

Auftragserteilung

Wir beauftragen Sie mit den o. g. Leistungen und bitten um Detailabstimmungen mit

Herrn/Frau _____

Tel. _____

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ing.-Büro Gartiser Germann & Piewak GmbH mit der geologischen Begutachtung der Wasserschutzverordnung Drosendorf entsprechend dem vorgelegten Angebot zum Gesamtpreis von 2.157,35 € zu beauftragen.

Abstimmung: 20/0**12.2 Sachstand Autobahnraststätte**

Bürgermeister Claus Schwarzmann erläutert auf Nachfrage den aktuellen Sachstand zum Thema Autobahnraststätte. Demnach scheint der Alternativvorschlag – ehemaliges Kasernengelände Bamberg – nicht realisierbar zu sein, da für das besagte Gelände andere Planungen vorgesehen sind.

12.3 Treffen der Jugendbeauftragten zwecks Faulenzer

Es wird seitens des Marktgemeinderats angeregt, dass zwischen den Jugendbeauftragten ein Treffen stattfinden soll, um die Faulenzersituation zu besprechen.

12.4 Liste über die geringfügig Beschäftigten des Marktes Eggolsheim

Eine Auflistung über die geringfügig Beschäftigten des Marktes Eggolsheim wird in der nächsten Sitzung, nicht öffentlicher Teil, erneut gezeigt.

12.5 DSL-Versorgung Eggolsheim

Bürgermeister Claus Schwarzmann erläutert den aktuellen Sachstand zur DSL-Versorgung im Markt Eggolsheim und die entsprechende Fördersituation. Er hält die Möglichkeit für wahrscheinlich, dass auch Eggolsheim-Süd mit einer schnelleren DSL-Versorgung ausgerüstet werden kann.

Holger Arneth
Schriftführer

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister